

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 65 (1914)
Heft: 9-10

Artikel: An das schweizerische Forstpersonal
Autor: Coaz, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768123>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Phot. A. Barbey.

Wald von Lyons.
Buchensamenschlag in 130—150 jährigem Bestande.

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

65. Jahrgang September/Oktober 1914

N^o 9/10

An das schweizerische Forstpersonal.

Werte Kollegen!

Das Alter verlangt naturgemäß sein Recht. Es hat dem Unterzeichneten zu dessen Geltendmachung eine lange Frist eingeräumt. Die endlich erhaltenen Winke haben mich veranlaßt, meiner Oberbehörde, dem h. Bundesrat, das Gesuch um Enthebung von meiner Beamtung als Vorsteher der Abteilung „Eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei“ auf Ende April d. J. einzureichen, dem auch entsprochen wurde.

Da aber zu dieser Zeit mein Nachfolger noch nicht gewählt war, so hielt ich es, auf Wunsch des h. Bundesrates, für meine Pflicht, die Geschäfte der Inspektion einstweilen weiterzuführen. Nachdem nun Herr Prof. M. Decoppet zum eidgen. Oberforstinspektor ernannt worden und sein Amt sofort angetreten hat, ist für mich der Augenblick gekommen, vom Forstdienst und von Ihnen, wertige Kollegen, Abschied zu nehmen.

In meinem Ruhestand nehme ich das Bewußtsein hinüber, während 24 Jahren als kantonaler und 39 Jahren als eidgenössischer Beamter dem Vaterlande meine volle Kraft und Zeit gewidmet und zum schweizer. Forstpersonal immer in korrekten und kollegialen Beziehungen gestanden zu haben.

Vom schweizerischen Forstverein habe ich bereits bei dessen vorjähriger Versammlung in Glarus, in einer Ansprache an denselben Abschied genommen. Dieselbe richte ich heute, mit ihrem forstgeschichtlichen Rückblick an meine sämtlichen schweizer. Kollegen.

Bekanntlich ist aller Anfang schwer, und so bot auch die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend die Obergewalt über die Forstpolizei von 1876 in den ersten Jahren seines Bestehens bedeutende

Schwierigkeiten, es gebührt daher denjenigen unserer Kollegen, welche damals an der Arbeit waren, unsere größte Anerkennung, unser wärmster Dank. Die meisten derselben sind von uns geschieden, nur wenige Veteranen weilen noch unter uns.

Von den forstlichen Zuständen damaliger Zeit in der Schweiz vermag sich die heutige forstliche Generation kaum eine richtige Vorstellung zu machen. Sie werden daher gestatten, daß ich Ihnen dieselben kurz skizziere. Es könnte dies mit den wenigen Worten geschehen, daß im Jahre 1876 die meisten Kantone noch keine forstliche Gesetzgebung besaßen und die Forstgesetze der übrigen Kantone meist mangelhafte Beachtung fanden. Fügen wir dem noch bei, daß die so verderblichen Kahlschläge von der Ebene und dem Hügelland bis in das Hochgebirge vorgeedrungen waren, und ausgedehnte Waldungen von Bergwerksgesellschaften und Holzhändlern in den steilsten Lagen und bis an die Waldvegetationsgrenze hinauf kahl abgetrieben und in den meisten Fällen nicht wieder aufgeforstet wurden. Die Waldbestände wurden übernutzt und durch Reutungen nahmen die Waldflächen ab. Die Folgen dieser Mißwirtschaft waren zunächst Wasserverheerungen und unter diesen war diejenige des Jahres 1868 eine außerordentlich verderbliche.

Es war dies eine Warnung, welche der Bundesrat und einsichtsvolle Staatsmänner verstanden und Maßnahmen dagegen ergriffen. Es kam das Bundesgesetz betreffend die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei von 1876 zustande.

Aber vorher schon, im Jahre 1855, wurde die Forstschule am eidgen. Polytechnikum in Zürich gegründet, um welche sich Herr E. Landolt, Professor und Forstmeister des Kt. Zürich, hochverdient gemacht hat. Die Schule erhielt aber erst durch das erwähnte Bundesgesetz ihren praktischen Wert. Vor 1855 mußten sich die dem Forstdienst Widmenden im Auslande zu ihrem Beruf vorbereiten. Die romanischen Schweizer wandten sich meistens nach Nancy, die deutschen nach Mariabrunn bei Wien, oder an Universitäten oder Forstakademien Deutschlands. Unter letzteren hatte die kgl. sächsische Akademie zu Tharandt bei Dresden einen besonders guten Ruf. Es lehrten an derselben damals noch der greise, hochverdiente Oberforstrat Heinrich Cotta, ferner Prof. Kopsmäyler, dessen Wald Sie alle kennen werden und der bedeutende Forstmathematiker Prof. Preßler.

Nach der Heimat zurückgekehrt, fanden die jungen Forstleute nicht so leicht eine Anstellung, wie gegenwärtig, sie mußten lange auf eine solche warten. Ich nahm daher eine mir angebotene Stelle im eidgen. topographischen Bureau an, das damals unter der Leitung des Obersten, späteren Generals Dufour, stand. Nachdem ich während sechs Jahren (1844—1850) in den graubündnerischen Alpen als Topograph ein mir ungemein zusagendes Leben verbracht, stellte man mich an die Spitze des graubündnerischen Forstwesens. Wenn ich nun von meinen eigenen forstlichen Erlebnissen reden werde, so wollen Sie dies entschuldigen, ich glaube Ihnen durch Mitteilung derselben die damaligen forstlichen Verhältnisse und einen Teil unserer Forstgeschichte am klarsten vor Augen führen zu können.

Da stand ich nun vor zirka 140,000 ha mißhandelten Waldes und auch Urwaldes mit einem einzigen wissenschaftlich gebildeten Adjunkten als Mitarbeiter. Meine erste Tätigkeit bestund in der Neuorganisation des Forstwesens und der Heranbildung des erforderlichen Personals zur Besetzung der geschaffenen Stellen. Es geschah dies in Forstkursen von drei Monaten Dauer, die ich persönlich leitete. Den tüchtigsten meiner Schüler wurden die Kreisförsterstellen übertragen, den übrigen die Revierförsterstellen. Von sämtlichen diesen Beamten sind heute nur noch drei oder vier am Leben.

Allmählich, mit Anstellung der Forstbeamten mußten alle Holznutzungen durch dieselben gestempelt werden, Kahlschläge wurden untersagt und tunlichst wirtschaftliche Plenterungen eingeführt, die sich am nächsten an die althergebrachten Waldnutzungen anschließen ließen. Alte Kahlschläge wurden wieder aufgeforstet und jede Gemeinde erhielt ihre Forstordnung, mit strengen Bestimmungen über Holzersparnisse usw.

Nach 22 Dienstjahren im Kanton Graubünden, folgte ich einer Berufung nach dem Kanton St. Gallen, als Übergangsstation an die neugeschaffene Stelle eines eidgen. Forstinspektors in Bern, die ich 1875 antrat.

Der erste vom Bundesrat erhaltene Auftrag bestund in der Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem Bundesgesetz über das Forstwesen, auf dessen Schaffung der schweizer. Forstverein seit Jahren schon hingearbeitet hatte. Nach Durchberatung und Annahme durch den Bundesrat und die eidgen. Räte wurde der Entwurf dem Re-

ferendum unterstellt, das innert gesetzlicher Frist von keiner Seite benutzt wurde.

Auffallend ist, daß die Privatwaldbesitzer, die durch das Bundesgesetz nicht unerheblich in der Verfügung über ihr Eigentum beschränkt wurden, keine Entschädigung verlangten. War es Unkenntnis in Sachen oder brachten sie dem Vaterland ein Opfer? Jedenfalls hätte sich die Entschädigung auf eine so hohe Summe belaufen, daß das Zustandekommen des Gesetzes in Frage gestellt worden wäre.

Obwohl kein anderer Staat ein Forstgesetz mit so eingreifenden Bestimmungen besitzt wie das unsrige, so fand dasselbe dennoch bisher keine ernstliche Opposition, Sie müßten denn diejenige gegen Art. 10 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 dazu zählen, welche durch die eidgen. Räte eine befriedigende Lösung gefunden hat.

Welchen Erfolg die Durchführung des Bundesgesetzes über die Forstpolizei bisher gehabt, das ist Ihnen, werthe Kollegen, bekannt. Es gibt Kantone, die diesfalls wenig mehr zu wünschen übrig lassen und wieder andere, die im Gegensatz dazu, sich noch sehr im Rückstande befinden. Und warum dies? Nicht etwa deshalb, weil ländlich-forstliche Übungen und Gebräuche der Durchführung des Gesetzes außerordentliche Schwierigkeiten entgegengestellt hätten, denn in den meisten andern Kantonen bestanden solche ebenfalls, auch nicht der Kosten wegen, denn es handelt sich meist um geringe Beträge und der Bund greift den Kantonen kräftig unterstützend unter die Arme. Nein, es ist die den Fortschritt hemmende Vereins- und Personenpolitik und insbesondere Mangel an Aufklärung des Volkes. Das Volk aber muß für unsere gute Sache herangezogen werden, es muß für uns sein, es muß mit uns gehen!

Der Bundesrat und die eidgen. Räte haben von Anfang an die Durchführung des Bundesgesetzes kräftigst unterstützt, kein anderer Staat, kein anderes Volk hat dem Forstwesen verhältnismäßig so bedeutende Mittel zur Verfügung gestellt wie die Schweiz. Wir schweizer. Forstbeamte haben daher allen Grund, dem Bundesrat, den eidgen. Räten und dem Volke dankbar zu sein.

Damit, werthe Kollegen, sage ich Euch Lebewohl mit dem Wunsche, daß es Ihnen vergönnt sein möge, dem Vaterlande in Ihrem so schönen und wichtigen Berufe noch manches Jahr zu dienen.

Gegenwärtig werden die meisten von Ihnen zum Schutze der Landesgrenze gegen kriegsführende Nachbarstaaten aufgeboten sein. Hoffen wir, daß die Grenze nicht verletzt und der Krieg baldmöglichst dem Frieden weichen werde.

Chur, im Juni/August 1914.

Dr. F. Coaz, eidgen. Oberforstinspektor a. D.



Die Nutzholz verwertenden Industrien der Schweiz.¹

Die Lage des Holzmarktes hat sich im Verlauf der letzten Jahre vollständig verändert. Diejenigen Gegenden der Schweiz, die noch forstliche Reichtümer im Überflusse besitzen, sind zugleich auch die am schwächsten bevölkerten; sie führen daher die Produkte ihres Waldes den industriereichen, aber holzarmen Landstrichen zu und decken auf diese Weise einen Teil des Mehrverbrauches. Da aber diese Zufuhr nicht genügt, ist unser einheimischer Nutzholzhandel, ähnlich wie es mit vielen andern Handelszweigen geschehen ist, international, ja die ganze Erde umfassend geworden. Einzig gestützt auf ein genaues Studium des Holzhandels überhaupt werden wir uns ein Bild der Zukunft, die unserer einheimischen Holzproduktion wartet, machen können.

Das Nutzholz reiht sich mehr und mehr in diejenige Kategorie von Rohstoffen ein, deren Produktion und Angebot bei weitem nicht im Verhältnis der Nachfrage anwachsen. Neben den ehemaligen Verwendungsgebieten, die zum Teil an Bedeutung zugenommen haben, sind deren neue entstanden und werden noch entstehen, so daß sich die Nachfrage nach gewissen Sortimenten mehr und mehr steigern wird. Trotz der bedeutenden Holzproduktion unserer Waldungen wächst unser Defizit immer mehr an infolge des zunehmenden inländischen Bedarfes, der seinerseits wieder durch die wachsende Bevölkerung und durch die Entwicklung der Industrie bedingt wird. Wir hatten Gelegenheit, in der im Jahre 1912² veröffentlichten Einleitung in kurzen

¹ Auszug aus der 4. Lieferung der schweizerischen Forststatistik „Verbrauch und Produktion von Nutzholz“, die demnächst erscheinen wird.

² 3. Lieferung. Zürich, 1912.